

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 12.04.95 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.04.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 10.05.95 bis zum 18.06.95 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 07.06.95 bis zum 18.06.95 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.6.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 07.06.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Kargow, 07.06.1999
Ort, Datum
Siegel
Unterschrift Leiter des Katasteramtes
- Die Satzung über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich 01 Godow im Außenbereich wurde am 28.11.96 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.11.96 gebilligt.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 06.06.97 AZ 50.30-26.081 erteilt.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Beitritsbeschluß der Gemeindevertretung am 03.02.99 zur Versagung der Genehmigung eines Teiles der Außenbereichssatzung.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeinde hat am 03.02.99 den überarbeiteten Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und eine Betroffenenbeteiligung gem. § 3 Abs. 3 BauGB bestimmt.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 28.04.99 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Betroffenen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 28.04.99 im Rahmen eines Beitritsbeschlusses die Änderungen in die Satzung aufgenommen.
Kargow, 08.06.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die erneute Genehmigung zu den geänderten Teilen der Satzung wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau am 28.02.1999 AZ 50.30-26.081 erteilt.
Kargow, 28.02.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Kargow, 28.02.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Einteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.02.99 in der Zeitung (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) – bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 28.02.99 bis zum 28.02.99 durch Aushang – ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.02.1999 in Kraft getreten.
Kargow, 28.02.1999
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
(Unterschrift) Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kargow über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich Godow im Außenbereich gem. § 4 Abs. 4 BauGB - Maßnahmengesetz

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 623) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.02.96 und 28.04.99 und mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung für das Gebiet Godow der Gemeinde Kargow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Gemeinde Kargow, Ortsteil Godow. Das Satzungsgebiet liegt in der Flur 1 der Gemarkung Godow. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten – im Sinne des § 35 Abs. 2 sonstigen – Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

- sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

- folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:
 - Errichtung von Wohngebäuden
 - Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.
 - Erweiterung von vorhandenen Wohngebäuden um 20 % der Grundfläche. Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude errichtet werden.
- folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen:
 - Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Minister für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

1. Zeichenerklärung

 Geltungsbereich des Satzungsgebietes
§ 9 Abs. 7 Bau-GB

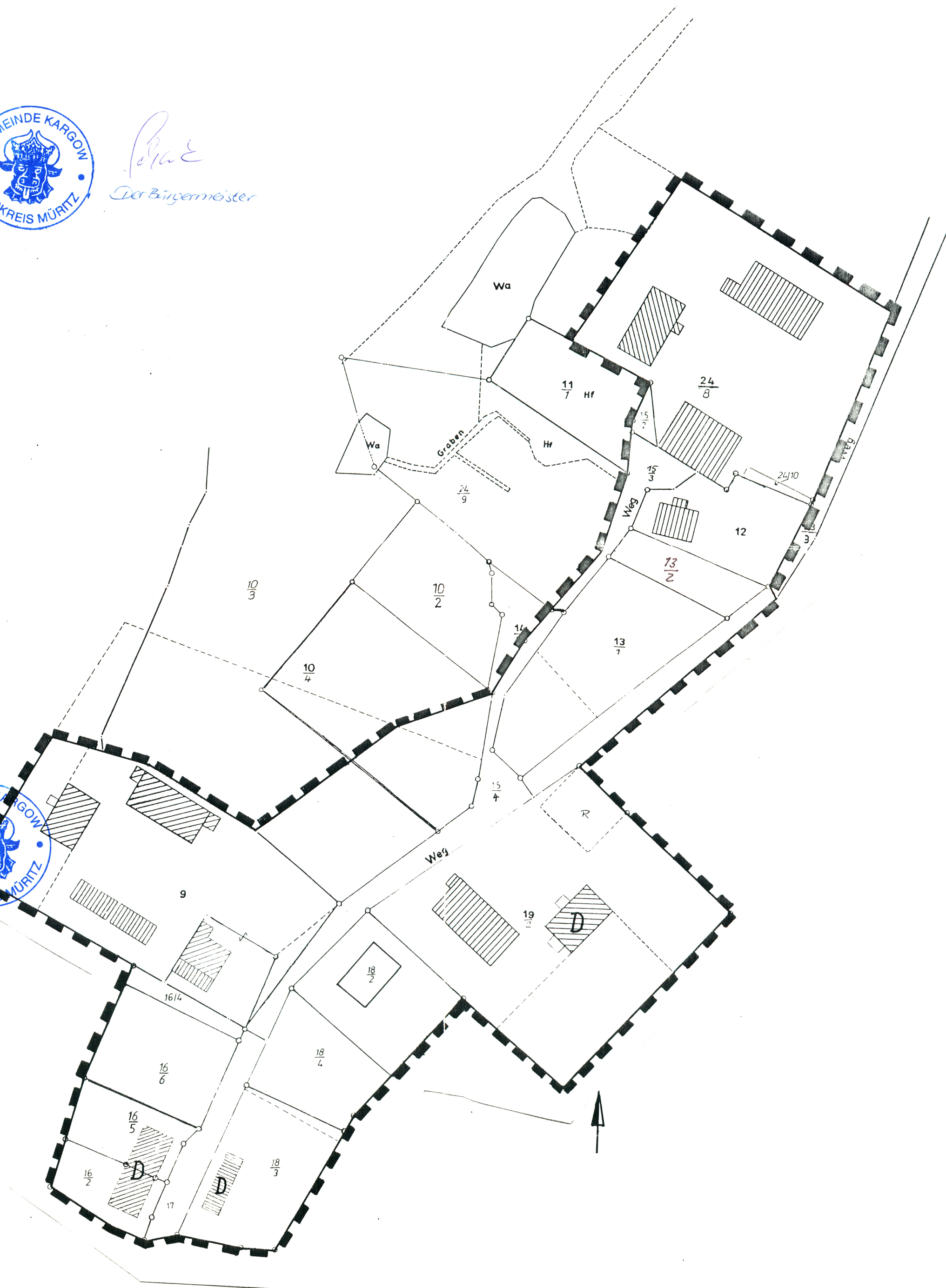
2. Nachrichtliche Übernahme

-  Gebäudeneubestand
-  Denkmal gem. § 9 Abs. 6 Bau-GB

Flur 1, Gemarkung Godow

z. B. 18
3 Flurstücksnummer

Maßstab 1 : 1000



Nachrichtlicher Hinweis

Sollten während der Erdarbeiten auffällige Bodenfunde bzw. Anzeichen von Altlasten auftreten, ist unverzüglich das Landesamt für Bodendenkmalpflege bzw. der Landkreis Müritz Abt. Abfallwirtschaft zu benachrichtigen.